

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Weltausstellung in Wien im Jahr 1873.

(Vom 26. Juni 1872.)

### Tit. I

Die Erwartungen, welche von dem Einfluß des Ideenaustausches der Gewerbetreibenden, Techniker und Erfinder aller zivilisirten Völker auf den Weltausstellungen seit den letzten zwanzig Jahren zu Gunsten der Hebung des Wohlstandes und der gesammten Wirthschaft der Völker gehegt wurden, schienen bei der Pariser Ausstellung von 1867 ihren Höhepunkt erreicht zu haben. Seitdem ist namentlich in der Schweiz ein fühlbarer Rückschlag eingetreten. Die Lust, internationale Ausstellungen zu besuchen, scheint in demselben Grade bei unsern Industriellen abzunehmen, als die Zahl derselben sich in ungeahnter Weise vermehrt. Seit kaum vier Jahren sind nicht weniger als zwanzig internationale Ausstellungen abgehalten oder eröffnet worden, zu welchen die Schweiz eingeladen worden war. In Rücksichtnahme auf jene Einladungen gegenüber sehr reservirt gehalten, und rücksichtlich keiner derselben auf eine schweizerische Organisation oder auf Geldopfer sich einlassen zu dürfen geglaubt. Er beschränkte sich auf die Mittheilung der bezüglichen Programme an die Regierungen der Kantone, auf die Publikation derselben im Bundesblatt und in drei Fällen auf die Ernennung von diplomatischen Agenten zu Ausstellungskommissären.

Da naht eine neue internationale Ausstellung von Produkten der Landwirthschaft, der Industrie und der bildenden Künste in Wien heran, welche schon im Jahr 1870 vom Kaiser von Oesterreich auf das Jahr 1873 festgesetzt und den Regierungen aller Länder der Erde angekündigt worden ist. Nicht bloß der große kosmopolitische Ruf, dessen Wien in der ganzen asiatischen Welt genießt und eine größere Betheiligung des Orients als an allen frühern Ausstellungen in Aussicht stellt, sondern auch der umfassende Plan dieser Weltausstellung, welcher das Ziel gesteckt ist, ein Bild des gesammten Kulturlebens der Gegenwart zu entrollen, verspricht sie in gleichen Rang zu stellen mit den univervellen Ausstellungen von London und Paris.

Dem großartigen Plane gemäß wurde die Organisation frühzeitig und auf breitester Grundlage begonnen. Nach vorläufiger Kenntnißgabe von Seiten der k. k. österreichischen Regierung unterm 17. Juni 1870, welche den Kantonsregierungen durch Kreisschreiben vom 22. Juni desselben Jahres mitgetheilt wurde; erfolgte unterm 28. Oktober 1871 auf diplomatischem Wege die bestimmte Ankündigung der Ausführung des Projektes unter gleichzeitiger Uebermittlung des Programms und der Gruppeneintheilung, welchen nach und nach die Spezialprogramme und endlich unterm 10. März die Einreichung des Allgemeinen Reglements mit den wesentlichen materiellen Bestimmungen, sowie ein Exemplar des Baurisses der Ausstellung folgte.

Nachdem der Bundesrath unterm 9. Juni 1871 der österreichischen Regierung das Ergebnis der ersten Ankündigung der Ausstellung bei den Kantonsregierungen mitgetheilt, war der Generaldirektor, Freiherr von Schwarz-Senborn, schon im Februar d. J. im Stande, auf diplomatischem Wege ein Expose über die Aufnahme mitzutheilen, welche das Projekt in den meisten Staaten gefunden und über die Vorbereitungen zur Theilnahme, welche dort bereits getroffen worden. Nach diesem Bericht hatten bis dahin 24 Länder in 4 Welttheilen die Organisationsarbeit begonnen, und namentlich schickten sich die großen Reiche Asiens an, in nie gesehener Weise sich zu betheiligen. Nicht bloß Rußland hatte Maßregeln ergriffen, um die Theilnahme seiner östlichen Provinzen vom Kaukasus bis nach Kamtschala hervorzurufen, nicht bloß die Türkei mit Egypten, Tunis und Marokko treffen Anstalt, sich stärker als in Paris zu betheiligen, sondern auch Persien, Japan und China werden erscheinen. Die chinesische Regierung hat in allen Theilen des großen Reiches einen Aufruf erlassen, in welchem sie die Bestimmungen über die Beschilung der Ausstellung und Instruktionen für dieselbe bekannt gibt und gleichzeitig den Ausstellungsgütern die Befreiung vom Ausgangszolle zugesteht.

Trotz der permanenten Kunst- und Industrieausstellung in London, welche ebenfalls international ist, hat doch auch die Regierung von Großbritannien ein genügendes Interesse, nicht bloß bezüglich des vereinigten Königreichs, sondern auch in Betreff seiner überseeischen Kolonien und insbesondere hinsichtlich der Vertretung Ostindiens bethätigt, indem sie sowohl in England eine Regierungskommission aufstellte, als auch bereits in Bombay eine Ausstellungskommission ernannte. Trotz der Nachwehen des Krieges wird Frankreich sich bei der Ausstellung betheiligen; großartiger aber als bei allen frühern Weltausstellungen werden Belgien und unsere Nachbarkänder Italien und Deutschland vertreten sein.

Werfen wir einen Blick auf das Programm und auf die Art und Weise, wie dasselbe ins Leben gesetzt zu werden beginnt, so unterliegt es kaum einem Zweifel, daß die Ausstellung in einer Weise zu Stande kommt, daß sie auf das volkwirtschaftliche Leben von epochemachendem Einfluß sein wird.

In London glaubte man schon Angeheures geleistet zu haben, daß man die Produkte des Ackerbaues, des Gewerbssleißes und der Kunst aus allen Ländern der Erde auf einen Sammelpunkt vereinigte; — in Paris dachte man noch Höheres erreicht zu haben, indem man diesen Produkten noch die Geschichte der Werkzeuge in greifbarer Gestalt beifügte, sowie Gegenstände vorführte, welche die Verbesserung des physischen und moralischen Zustandes der Bevölkerung zum Zwecke haben; — allein der Wiener Ausstellung ist neben allem diesem noch ein höheres Ziel gesteckt. Sie soll Beiträge bringen zu einer Darstellung des Welthandels, der Geschichte der Gewerbe, der Erfindungen, der wichtigen und noch ungelösten Aufgabe einer Geschichte der Preise, — sie soll neben einer Uebersicht der industriellen, land- und forstwirtschaftlichen Produktion, der besten Erzeugnisse in allen Gebieten der Kunst und der geistigen Bildung des zivilisirten und halbzivilisirten Erdkreises in ihren darstellenden Sammlungen ein Bild der Geschichte der Wirthschaft zusammenfassen, — mit einem Worte ein Bild der gesamten materiellen und ideellen Kultur der Völker, soweit sie sich zur Anschauung bringen läßt.

Das für die Ausstellung angewiesene Areal liegt auf der beliebtesten Seite von Wien und gewährt einen größern verfügbaren Raum, als er den Ausstellungen zu Paris und London zu Gebote stand.

In der räumlichen Anordnung der Gebäude sind die Erfahrungen, welche zu London und Paris gemacht wurden, reiflich benutzt worden, so daß sie in vieler Beziehung zweckentsprechender zu werden scheinen. Die Anordnung des Pariser Ausstellungspalastes, welcher vor dem des Londoner den großen Vorzug hatte, daß man je nach Belieben ohne

Zeitverlust die Gegenstände nach Ländern oder nach Gattungen mustern konnte, hat doch den Nachtheil gehabt, daß die Ausstellung in den dem Mittelpunkte sich nähernden Winkeln sehr erschwert wurde. Die räumliche Anordnung der Wiener Ausstellung soll eine geographische werden, d. h. sie soll nach Ländern in der Art stattfinden, daß die verschiedenen Produktionsgebiete in der Ausstellung möglichst in derselben Reihe erscheinen, wie sie auf der Erde in der Richtung von Westen nach Osten folgt.

Die zur Aufnahme der Ausstellung bestimmten Hauptgebäude bieten wesentliche Vortheile sowohl vor der Anordnung in London, als vor der in Paris. Während in London die Produkte aus den verschiedenen Gebieten des Volksfleißes nebst den Kunstgegenständen und den in Gang gesetzten industriellen Maschinen in derselben Halle zusammengedrängt waren, die Thiere und die landwirthschaftlichen Maschinen dagegen auf einem besonders, stundenweit entfernten Raume vorgezeigt wurden, während in Paris im Park noch von vielen Ländern zahlreiche zersplitterte Separatausstellungen von Maschinen, landwirthschaftlichen und Kunstgegenständen gemacht werden mußten, werden in Wien alle Länder in je einem Gebäude vereinigt sein, nämlich:

- 1) im großen Ausstellungspalast;
- 2) in der Maschinenhalle;
- 3) in der Kunsthalle;
- 4) in den Gebäuden für Aufnahme der Thiere;
- 5) endlich steht den Ausstellern noch der Raum im Park zu Gebote, welcher nach der Wahl derselben entweder im Freien benutzt oder auf deren Kosten gedeckt werden kann.

Die Dauer der Ausstellung ist vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 1873 festgesetzt.

Neben der stehenden Ausstellung finden auch temporäre statt, in welchen lebende Thiere, Produkte der Milchwirthschaft und andere animalische Nahrungsmittel, Leistungen des Gartenbaues, der Land- und Forstwirthschaft schädlich: lebende Pflanzen zur Anschauung gebracht werden sollen.

Daneben werden Versuche veranstaltet, um die Leistungsfähigkeit ausgestellter Nuthiere zu ermitteln, Versuche mit Arbeitsmaschinen aller Art, mit Dampfspflügen, Straßenlokomotiven, Dampfweersprizen, Drathseilbahnen, Sprengversuche, Versuche auf dem Gebiete der Kellerwirthschaft, der Anwendung des elektrischen Lichtes, der Benutzung der Luftschiffahrt u. s. w. Mit der Ausstellung von Luxusperden werden internationale Wettrennen verbunden, für welche Preise in Aussicht genommen sind, und in gleicher Weise sollen rechtzeitig internationale

Preisaufgaben ausgeschrieben, in den Ausstellungsräumen Vorlesungen abgehalten werden und während der Dauer der Ausstellung internationale Kongresse stattfinden.

Für die Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände wird eine internationale Jury eingesetzt werden, deren Urtheil die Aussteller sich nach Wahl unterziehen können oder nicht. Von diesem internationalen Prüfungsamte werden 8 Formen der Anerkennung nach verschiedenen Kategorien ertheilt.

Die Vertheilung der Kosten und Lasten der Ausstellung zwischen dem Ausstellungslande und den Ausstellern ist in folgender Weise angeordnet:

Oesterreich übernimmt und leistet:

- 1) den nöthigen Raum in den Gebäuden;
- 2) den erforderlichen Platz im Park;
- 3) die Bedachung und Bedielung der Gebäude;
- 4) Transportbegünstigung;
- 5) Zollbefreiung wie in einem Entrepot;
- 6) die Bewegungskraft zum Betriebe der Maschinen;
- 7) den Schutz vor unberechtigter Nachahmung;
- 8) die Bewachung der Ausstellungsobjekte, jedoch ohne Verantwortlichkeit.

Die Aussteller, beziehungsweise die Kommissionen sorgen für alles Uebrige, was es auch immer für Namen habe, und haben überdies ein Platzgeld zu bezahlen, welches in einem Pauschalbetrag nach folgendem Tarif zu entrichten ist:

Per Quadratmeter Grundfläche:

a) im Industriepalaste . . . . .	10 fl. ö. W.
b) in der Maschinenhalle . . . . .	4 " " "
c) in den Hofräumen des Industriepalastes . . . . .	4 " " "
d) im Parke:	
im Freien . . . . .	1 " " "
in dem auf Kosten der Aussteller zu deckenden Raum . . . . .	3 " " "
e) Kunstgegenstände sind frei.	

Schon bei der Ansicht des Programmes war es einleuchtend, daß die Schweiz bei der tiefgehenden Bedeutung dieser Weltausstellung aus ihrer seit einigen Jahren reservirten Haltung heraustreten und je mehr sie gegenüber den zahlreichen internationalen Ausstellungen der letzten 4 Jahre ihre Kräfte geschoht, nunmehr Alles aufbieten müsse, um einer ihrer Stellung auf dem Weltmarkte würdigen Platz in der Donaustadt

einzunehmen. Diese Ansicht wird auch von dem schweizerischen Handels- und Industrieverein getheilt, den wir um ein Gutachten angegangen hatten. Derselbe befürwortet in der bezüglichen Kundgebung seines Vorstandes nicht bloß eine würdige Vertretung der schweizerischen Industrie in lebhafter Weise, sondern fügt auch noch hinzu, „die Wiener Weltausstellung scheine großartigere Dimensionen anzunehmen, als alle frühern ähnlichen Unternehmungen; sie sei im wissenschaftlichen Geiste als eine Darstellung der wirklichen Kulturentwicklung aufgefaßt, sie biete manche ganz neue Eigenthümlichkeiten und Vorzüge und verspreche insbesondere auch der schweizerischen Industrie, welche in Oestreich und in den Donauländern bisher noch wenig bekannt sei, ein ganz neues willkommenes Absatzgebiet zu eröffnen“.

Bei der Bedeutung der Sache wäre es geboten gewesen, sofort nach erfolgter definitiver Einladung von Seiten der österreichischen Regierung gegen Ende des verfloffenen Jahres in die Organisationsarbeit einzutreten. Verschiedene Hindernisse haben uns indessen abgehalten, früher mit bestimmten Einrichtungsanträgen vor die Bundesversammlung zu gelangen. In erster Linie hatte uns der ausweichende Inhalt der obenerwähnten Antworten der Kantonsregierungen auf die erste Eröffnung der österreichischen Regierung über das Stattfinden der Ausstellung, welcher durch den Mangel der nähern Bedingungen in dem ersten Ausschreiben motivirt war, abgesehret, mit positiven Vorschlägen vorzugehen, bevor wir über die zu tragenden Lasten und die zu erwartenden Begünstigungen unterrichtet waren. Erst im März d. J. gelangten wir in den Besitz des allgemeinen Reglements, aus welchem die Obliegenheiten der Aussteller, insbesondere der Betrag des Platzgeldes entnommen werden konnte, sowie zur Kenntniß der Transportbegünstigungen auf den österreichischen Eisenbahnen und Dampfschiffen. Erst am 17. April erhielten wir die Vorschläge des schweizerischen Handels- und Industrievereins über die Bildung der Centrakommission. Vor Allem aber mußten wir Anstand nehmen, die Rätthe während den ersten Beratungen der Revision der Bundesverfassung mit noch einem weitem wichtigen Gegenstand in Anspruch zu nehmen.

Der Bundesrath versäumte indessen nicht, von sich aus alle Maßregeln zu ergreifen, welche nöthig waren, um vorläufig die Betheiligung der Schweiz an der Ausstellung in geeigneter Weise zu sichern.

In erster Linie erwirkte er schon unterm 16. Dezember v. J. die Zusage des Generaldirektors der Ausstellung, durch welche der Schweiz der gleiche Raum, wie 1867 zu Paris bewilligt wurde. Diese Abmachung wurde neuerdings in Folge Verwendung des eidgen. Departements des Innern noch dahin erweitert, daß die der Verabredung gemäß der schweizerischen Kunst reservirte Wandfläche von 300 Quadrat

metern auf 400 erhöht und die Anmeldefrist für die Kunstgegenstände nach unserm Ermessen verlängert wurde. Auch fügen wir sogleich hier bei, daß nach Wunsch der kantonalen Kommission von Zürich im Maschinenraum eine Erhöhung des Platzes von 500 auf 1500 Quadratmeter verlangt wurde.

In zweiter Linie ordnete der Bundesrath rechtzeitig die Veröffentlichung des Programms und der Gruppeneintheilung im Bundesblatt an.

Nachdem sodann das allgemeine Reglement nebst einer Anzahl von Spezialprogrammen auf diplomatischem Wege eingetroffen waren, ließ der Bundesrath das erstere ebenfalls im Bundesblatt abdrucken und theilte die genannten Aktenstücke zugleich mit der Nachricht der von den österreichischen Verkehrsanstalten bewilligten Transporterleichterungen den eidgenössischen Ständen mit. Gleichzeitig lud der Bundesrath die Kantonsregierungen ein, zur Ernennung kantonalen Ausstellungscommissionen zu schreiten, welche sich darüber aussprechen möchten, welche Betheiligung man sich im Allgemeinen von ihren Kantonen versprechen könne.

Dieser Einladung haben bis zur Stunde 19 Kantone entsprochen, während die Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Basel-Landschaft und Appenzell J. N. die Ernennung von Spezialcommissionen wegen Mangel an Betheiligung abgelehnt haben und die Regierung von Wallis noch keinen bestimmten Entschluß zu erkennen gegeben hat.

Dagegen sind von Seiten der ernannten kantonalen Kommissionen verschiedene Desiderien eingelangt, unter welchen einige besonders zu erwähnen sind, weil sie sämmtlich eine mehr oder weniger bedeutende Beihilfe des Bundes anstreben.

Der schweizerische Grütliverein reichte unterm 11. April d. J. dem Bundesrath das Projekt einer Separat-Organisation für die Beschickung der Wiener Weltausstellung durch seine Mitglieder ein, für welche außerordentliche Begünstigungen bezüglich der Deckung des Platzgeldes, der Transportkosten, der Kommissariatsgebühren, Beiträge zu Reisekosten zu Gunsten besonders geeigneter Arbeiter, Vorschüsse bis zu 70 % auf die Ausstellungsgegenstände und Zurückerstattung derselben durch eine Verloosung in Aussicht genommen und um eine Subvention des Bundes gebeten wurde. Ferner richtete der Grütliverein ebenso wie der Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer an den Bundesrath das Gesuch, durch je ein Mitglied in der schweizerischen Ausstellungscommission vertreten zu werden. Der Verein für Handel und Industrie, der Gewerberath und die Künstlergesellschaft sprachen den Wunsch aus, daß eine finanzielle Betheiligung des Bundes annähernd wie 1867 in Paris stattfinden und wenigstens das Platzgeld, die Transport- und Kommissariatskosten aus eidgenössischen Mitteln gedeckt werden möchten. Die

4. Künstlergesellschaft beantragte insbesondere die Organisation einer schweizerischen Vorausststellung, an welcher durch eine Vorprüfung über die Zulassung der Kunstgegenstände entschieden werden soll, die Ernennung eines Berichterstatters über Kunst und Kunstindustrie und eine Einladung an die im Ausland wohnenden schweizerischen Künstler, in der schweizerischen Abtheilung auszustellen.

Mittlerweile war der Bundesrath zur Ernennung eines Ausstellungsagenten im Sinne des § 28 des allgemeinen Reglements in der Person des Herrn Julius Pollack in Wien geschritten, mit der Absicht, denselben mit den provisorischen Geschäften, soweit sie nicht durch die schweizerische Gesandtschaft besorgt wurden, zu betrauen und nachher dem Generalkommissär zur Beihülfe im genannten Sinne unterzuordnen. Nachdem hierauf von den schweizerischen Eisenbahnverwaltungen die Ermäßigung der Transportkosten der Ausstellungsgegenstände auf die Hälfte zugesagt war, schritt der Bundesrath, unter Berücksichtigung der Wünsche der eben genannten Vereine, zur Ernennung einer schweizerischen Kommission, um das Gutachten von Fachmännern über die zweckmäßigste Organisation der Betheiligung der Schweiz an der Ausstellung entgegen zu nehmen.

Diese Kommission war am 10. und 11. Juni d. J. in der Bundesstadt versammelt und hat sich im Wesentlichen in folgender Weise ausgesprochen:

In erster Linie war man in der Konferenz allseitig der Ansicht, daß an eine ernste und lebhafte Betheiligung von Seiten der Mehrzahl der Produzenten in fast allen Kantonen nicht zu denken sei, bevor nicht der Umfang der Unterstützung des Bundes bekannt sei. Zur Beurtheilung der Grenze, welche für die Betheiligung des Bundes ins Auge zu fassen sei, stellte sich die Kommission zunächst die Aufgabe, das Prinzip festzustellen, nach welchem bei der Wiener Ausstellung die Organisation der schweizerischen Abtheilung ins Leben gesetzt werden solle. Zuerst standen sich zwei Ansichten gegenüber, die eine für eine *Kollektiv-Ausstellung*, deren Aufgabe es sein würde, wie 1867 ein vollständiges Bild der schweizerischen Produktion zu liefern, die andere für eine individuelle Vertretung, bei welcher es weniger auf Vollständigkeit als auf die Repräsentation einzelner bedeutender Leistungen insbesondere der bei der Ausstellung interessirten Produktionszweige ankommen würde. Die letztere Richtung schützte namentlich die vorgerückte Zeit vor, das mangelnde Interesse mancher der bedeutendsten Industrien, namentlich der Baumwollen- und Seidenmanufakturen und insbesondere die großen Kosten, welche die Organisation einer befriedigenden Kollektivausstellung verursachen würde.

Die Anhänger einer Kollektivausstellung machten darauf aufmerksam, daß die Ausstellung in einer so vollkommenen und umfassenden Weise organisiert werde, daß sie mehr als alle frühern die Produzenten und Konsumenten aller Länder herbeiziehen und diese zu einer Prüfung der internationalen Leistungen veranlassen werde. Würde die Schweiz dann bei einer solchen selten wiederkehrenden Gelegenheit ihre Vertretung dem Zufall der individuellen Wahl überlassen, so würde sie Gefahr laufen, beim Vergleich mit andern Ländern übel zu bestehen, und man würde das Versäumniß nachher außerordentlich zu bereuen haben. Wäre die Schweiz dagegen komplet vertreten, dann würden viele Käufer, namentlich aus dem Orient, finden, daß sie ihre Bedürfnisse eben so gut und billiger aus der Schweiz befriedigen können, als aus andern Ländern, mit welchen sie bisher in Verbindung stehen.

Von einer dritten Seite wurde zugegeben, daß einzelne große Industrien wenig Vortheil von den Ausstellungen hätten. Allein der Bund könne seine Maßregeln nicht nach einzelnen Zweigen bemessen, sondern er müsse den handelspolitischen Zweck der Hebung der gesamten Produktivkräfte der Schweiz erstreben. Zu diesem Zwecke könne nur eine Kollektivausstellung dienen, allein es sei wohl möglich, daselbe Resultat wie in Paris mit geringern Kosten zu erzielen, indem man einen Mittelweg einschlage. Einige bedeutende Kosten der Pariser Ausstellung fallen durch die Organisation der Wiener hinweg, z. B. die Separatgebäude im Betrag von Fr. 80,000; ferner könnten in Wegfall kommen, die Auslagen für Glaskasten und Schreinerarbeit im Betrag von Fr. 82,000. Letzterer Posten wird allerdings wieder aufgewogen durch die Platzmiete, welche bei frühern Ausstellungen erlassen worden.

Endlich fanden auch die Wünsche des schweiz. Grütlivereins ihre Befürwortung, indem insbesondere der Antrag gestellt wurde, ausstellenden Mitgliedern dieses Vereins Vorschüsse im Betrage von 70 o/o des Werthes ihrer Ausstellungsgegenstände, soweit sie vom Generalkommissariat für zulässig erklärt werden, zu gewähren und dieselben eventuell durch eine Verloosung zu decken; ferner solchen Arbeitern, die durch Vereine empfohlen, und vom Generalkommissariat angenommen werden, Reiseunterstützungen zum Besuch der Ausstellung zu gewähren. Diese Anträge wurden von allen Seiten mit Wohlwollen aufgenommen, allein eben so sehr die Schwierigkeiten der Ausführung hervorgehoben. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß der Bund bloß auf das letztere Ansuchen eintreten könne und zwar nur unter der Bedingung, daß die Kantone die Initiative ergreifen.

Die Kommission einigte sich schließlich auf Grund der letztgenannten Erwägungen einstimmig dahin, dem Bundesrathe eine im Wesentlichen ähnliche Organisation wie die der letzten Pariser Ausstellung zu empfeh-

Wien, wobei aber Verschiedenes, wie namentlich die Kosten für die ganze Spezialeinrichtung (Glaskästen und Schreinerarbeit) nicht wie in Paris vom Bund zu tragen, sondern für Rechnung der Aussteller vorzustreken seien.

In der Organisationsfrage schlug die Kommission die Ernennung eines Generalkommissärs vor.

Anschließend an dieses Gutachten der Kommission ließen wir auf Grund der Spezialrechnungen der Pariser Ausstellung einen Kostenanschlag aufstellen, bei welchem der Grundsatz festgehalten wurde, die verschiedenen Posten von vornherein hoch genug zu fassen, um mit einiger Sicherheit in dem Rahmen des einmal angenommenen Budgets bleiben zu können.

Bei dieser Berechnung hat sich trotz der Ersparungen, welche die Wiener Ausstellung im Vergleich zur Pariser durch den Wegfall von Separatgebäuden, durch die Lieferung der Triebkraft und Andern im Gesamtbetrag von über Fr. 84,000, sowie durch den Wegfall der Glaskästen und Schreinerarbeit im Betrag von zirka Fr. 82,000 gewährt, doch ergeben, daß die Gesamtkosten auf Fr. 350,000 oder im höchsten Fall auf Fr. 400,000 sich erheben werden. Die Ursache liegt einerseits in dem gegen Fr. 75,000 betragenden Platzgeld, welches bei der Pariser Ausstellung von 1867 nicht gefordert wurde, sowie in den exorbitanten Preisen, welche nach nähern Erkundigungen seit einiger Zeit und namentlich im Hinblick auf die Ausstellung in Wien herrschen.

Trotz dieser Lage der Dinge sieht sich der Bundesrath aufgefordert, sich für eine nationale Vertretung der Schweiz mit kollektiver Organisation zu erklären und eine den Lasten der Pariser Ausstellung sich nähernde Theilnahme zu empfehlen. Der Bundesrath stellt daher den Antrag, die Bundesversammlung wolle nachfolgenden Beschluß fassen:

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht des Antrages des Bundesrathes,

beschließt:

1. Der Bund übernimmt für die schweizerische Abtheilung des Jahres 1873 in Wien die Kosten:

- a. Der allgemeinen baulichen Anordnung und Ausstattung des Ausstellungsraumes;
- b. der Platzmiete für alle Ausstellungsgegenstände, sowie der Ausstellung und Besorgung derselben im Ausstellungsraum;

- c. des Hin- und Rücktransportes und der Transportversicherung zwischen dem als Ablieferungsstation bezeichneten schweizerischen Grenzorte und dem Ausstellungsgebäude für alle Ausstellungsgegenstände der Kunst und der Landwirtschaft, sowie für solche Gegenstände der Gewerbe und Industrie, welche das Gewicht von 50 Kilogrammen für jeden einzelnen Aussteller nicht übersteigen und in gewöhnlicher Fracht befördert werden;
- d. der Unterstellung, Unterhaltung und Besorgung des ausgestellten Viehes, soweit solche nicht von der Ausstellungsbehörde bestritten werden;
- e. der Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen Feuergefahr im Ausstellungsraume und der Viehaffekuranz, soweit letztere möglich ist;
- f. des Kommissariates und der Preisrichter.

2. Der Bund schießt vor und hat von den Ausstellern sich zurückvergüten zu lassen, die Kosten:

- a. der Herstellung der Fundamentierungsarbeiten und sekundären Transmissionen für Maschinen und ähnliche Apparate, der Ausstellungsbehälter, der Schaulchränke, Tische und überhaupt der innern Einrichtung der schweizerischen Ausstellung nach der vom Kommissariate zu bestimmenden Normalien;
- b. des Hin- und Rücktransportes und der Transportversicherung für das Uebergewicht über 50 Kilogramme für jeden einzelnen Aussteller bei denjenigen Gegenständen der Gewerbe und Industrie, welche in gewöhnlicher Fracht befördert werden, sowie solcher Gegenstände der Gewerbe und Industrie, deren Expedition in Eilfracht erfolgt;
- c. überhaupt alles desjenigen, was nicht auf Kosten des Bundes selbst zu erfolgen hat.

3. Das Kommissariat besorgt in einheitlicher Weise:

- a. die Abnahme aller Ausstellungsgegenstände, sowie deren Rücklieferung auf der schweizerischen Ablieferungsstation;
- b. deren Expedition und Transportversicherung nach und von dem Ausstellungsgebäude;
- c. die Herstellung der Ausstellungsbehälter, die innere Anordnung der Ausstellung, den Empfang der Ausstellungsgegenstände, das Auspacken und Aufstellen derselben, die Beseitigung und Aufbewahrung der Pakkisten, die Beaufsichtigung und die Fürsorge für Schutz und Erhaltung der Waaren, die Wiedereinpackung der nicht verkauften Gegenstände.

4. Die Bestellung des Kommissariates geschieht durch den Bundesrath.

5. Der Bund ist den Ausstellern gegenüber für den Transport in gleichem Maßstab haftbar, wie es das Kommissariat, die Transportanstalten, Versicherungsgesellschaften u. s. w. ihm gegenüber sind.

Den Ausstellern liegt ob, ihre Gegenstände in sorgfältigster Verpackung an dem bezeichneten Stationsorte abzuliefern.

6. Durch den Bundesrath ernannte eidg. Experten entscheiden an einem bezeichneten Orte über Zulassung der angemeldeten Kunstgegenstände zur Ausstellung.

Ueber die Zulassung aller andern angemeldeten Gegenstände entscheiden die kantonalen Kommissionen; diese Entscheide unterliegen jedoch der Genehmigung des eidg. Departements des Innern und die kantonalen Kommissionen haben dem Letztern rechtzeitig Ort und Zeit der Prüfung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände anzuzeigen, damit sich dasselbe bei der Prüfung vertreten lassen kann.

7. Die an die Ausstellung gesandten und von derselben zurückkommenden Gegenstände genießen bei ihrem Uebergang über die Schweizergrenze Zollbefreiung.

8. Bis zu einer Summe von höchstens Fr. 25,000 im Ganzen leistet der Bund einen Drittheil der von Kantonen an Handwerker und Arbeiter zur Erleichterung des Besuches der Ausstellung gewährten Beiträge.

9. Zur Bestreitung der Kosten wird dem Bundesrath ein Kredit bis höchstens Fr. 400,000 angewiesen.

10. Der Bundesrath ist mit der weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, 26. Juli 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Walti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die  
Weltausstellung in Wien im Jahr 1873. (Vom 26. Juni 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1872
Date	
Data	
Seite	794-805
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 325

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.